

Reglement betreffend Vergabung von Förderbeiträgen aus dem Primeo Energie Energiefonds

A. Gegenstand und Zweck

Die Primeo Energie fördert die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die umweltfreundliche Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien. Dazu beschliesst die Delegiertenversammlung jährlich die Äufnung des „Primeo Energie Energiefonds“, aus dem Projekte von Genossenschaftern aus den Themengebieten der erneuerbaren Energien oder Energieeffizienzsteigerung finanziell unterstützt werden.

B. Fördergebiete

- Nutzung von erneuerbaren Energien
- Energieeffizienz

Die Details betreffend die von Primeo Energie geförderten und beitragsberechtigten Projekte sind im Anhang geregelt.

C. Vergaberichtlinien

Die Genossenschafter der EBM können als Liegenschaftseigentümer oder Stockwerkeigentümer vor der Realisierung eines Projektes einen Antrag an die Primeo Energie auf Förderbeiträge stellen.

Primeo Energie evaluiert die Gesuche und entscheidet abschliessend über die Förderung eines Projektes. Die Beurteilungskriterien werden soweit als möglich in Abstimmung mit anderen Verfahren der öffentlichen Hand für Förderbeiträge festgelegt.

D. Gesuchsablauf/Verfahren

1. Grundsatz

Projekte und Massnahmen sind nur förderberechtigt, wenn sie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen.

Es gilt der Grundsatz «Es hat, solange es hat». Die Beitragssätze können periodisch von Primeo Energie angepasst werden. Massgebend sind die am Datum der Bewilligung des Fördergesuches geltenden Beitragssätze.

2. Inhalt

Für die Fördergesuche erforderliche Angaben: Gesuchsteller, Gebäude, Planer/Installateur, Projektbeschreibung, Terminplan, weitere Fördergesuche/Förderbeiträge an/von Dritten, Wirtschaftlichkeit inkl. nicht amortisierbarer Mehrkosten, Beilagen.

3. Termine

Zusagen für Gesuche können nur gemacht werden, wenn der unterzeichnete Gesuchsantrag (inkl. erforderliche Beilagen) vor der Realisierung des Projektes, schriftlich der Primeo Energie, eingereicht wird.

Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisation eines bei Primeo Energie angemeldeten oder bereits bewilligten Projektes und damit auch auf einen Förderbeitrag, dann hat er Primeo Energie rechtzeitig zu informieren.

4. Bedingungen für die Auszahlung

Der Ausführungszeitpunkt und Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist relevant für die Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt erst nach Realisation des Projektes und Inbetriebnahme der Anlage sowie vorliegender Bestätigung der ausführenden Instanz (Abnahme-/Inbetriebnahmeprotokoll, Unternehmerrechnung etc).

Doppelförderungen mit Programmen von Dritten sind bis maximal 50% der nicht amortisierbaren Kosten möglich.

Die Auszahlung erfolgt nur an Genossenschafter oder solche Gesuchsteller, die sich verpflichten, spätestens nach Realisation des Projektes Genossenschafter zu werden. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall, sobald der Gesuchsteller Genossenschafter geworden ist.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentum / STWEG / Gesamteigentum) wird die Auszahlung an den Gesuchsteller bzw. Verwaltung erfolgen. Die Verteilung der Förderbeiträge ist Sache der Eigentümer.

Werden von Primeo Energie Förderbeiträge aufgrund falscher oder unvollkommener Angaben seitens des Gesuchstellers ausbezahlt, dann ist der Förderbeitrag der Primeo Energie zurückzuerstatten.

Der Beitragsempfänger erstattet nach der Projektrealisation auf speziellen Wunsch der Primeo Energie Bericht über die mit dem Projekt gemachten Erfahrungen (Energieproduktion, Energieeinsparung, Anlagenbetrieb, Reparaturen, Unterhalt, Wirtschaftlichkeit etc.).

5. Verfall Beitragszusicherung

Spätestens 12 Monate nach Gesuchsbewilligung muss die Ausführung und Inbetriebnahme sowie die Meldung an Primeo Energie erfolgt sein. Danach verfällt der Anspruch auf den Förderbeitrag.

E. Rechtliches

Der Entscheid der Primeo Energie über die Bewilligung eines Förderbeitrages und die Höhe des Förderbeitrages oder die Ablehnung eines Beitragsgesuches ist abschliessend. Es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.

Primeo Energie erhält mit der Auszahlung das Recht, das Förderobjekt gegebenenfalls zu besichtigen und im Rahmen von PR-Aktivitäten darüber zu berichten.

F. Schlussbestimmung

Der Verwaltungsrat der Primeo Energie setzt dieses Reglement per 1. Januar 2014 in Kraft.

**Anhang:
Beitragsbemessung (gilt nur bei erstmaliger Installation/Sanierung)**

| | | |
|-----------------------------------|--|--|
| Fördergegenstand | Wärmepumpe für die Vollraumheizung | |
| Anforderung | Internationales Wärmepumpen-Gütesiegel Leistungsgarantie zur Offerte von EnergieSchweiz Für Erdwärmesonden-Gütesiegel für Erdwärmesonden- Bohrfirmen | |
| Beitragsbemessung Bezugsgrösse | Thermische Nennleistung in kW | |
| Beitragssätze | pro angebrochene 20 kW thermische Nennleistung | je CHF 1'000.- pauschal, im Maximum CHF 3'000.- |
| Dimensionierungs- grundlagen | Fachgerechte Nutzenergieberechnung | |
| Bedingung | Der Kunde verpflichtet sich während 3 Jahren ab Inbetriebnahme der Wärmepupe zur Vollversorgung seiner verbrauchsstelle(n) im Netzgebiet der Primeo Netz AG mit elektrischer Energie aus 100% erneuerbarer Energie durch die Primeo Netz AG | |
| Beilage zu Gesuch | Leistungsgarantie zur Offerte von EnergieSchweiz, Nachweis Internationales Wärmepumpen-Gütesiegel | |

| | | |
|-------------------------|---|--|
| Fördergegenstand | Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz | |
| Anforderung | Projektbeschrieb | |
| Beitragsbemessung | Wird von Primeo Energie individuell je Projekt entschieden. | |
| Beilage zu Gesuch | Detaillierter Projektbeschrieb inkl. Wirtschaftlichkeitsrechnung. | |

Stand: 1. Januar 2014